

Satzung

vom

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schwanheim 20.12.2011

Der Gemeinderat Darstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4.3.1983 (GVBl. S. 69) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 9 Abs. 2 „Grabherstellung“ erhält folgende Fassung:

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§§ 14, 15 und 17) beträgt die Tiefe zur Grabsohle 2,30 m. Bei Tieferlegung von Urnen (§ 16 Abs. 1b) beträgt die Tiefe zur Grabsohle 0,90 cm)

§ 16 Abs. 1 „Urnengrabstätte und –beisetzung“ erhält folgende Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnengrabstätten 2 bzw. 4 Aschen
- b) in Urnengrabstätten als Rasengrabstätten 1 Asche
- c) in Reihengrabstätten 1 Asche
- d) in einstelligen Grabstätten (auch Rasengrabstätten) bis zu 2 Aschen
- e) in Doppelgrabstätten bis zu 4 Aschen
- f) in Familiengrabstätten bis zu 2 Aschen pro Grabstelle

Bei Tieferlegungen in den Grabarten b), d), e) und f) können maximal bis zur doppelten Anzahl nach Satz 1 Aschen beigesetzt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwanheim, den

Herbert Schwarzmüller
Ortsbürgermeister